

**Kurztitel**

Reifeprüfung - höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 41/1986 aufgehoben durch BGBI. Nr. 847/1992

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1986

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1992

**Text****5. ABSCHNITT  
Wiederholung der Vorprüfung**

§ 11. (1) Wenn die Beurteilung in einem oder beiden Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.

(2) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet durchzuführen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist an der Schule abzulegen, an der die Vorprüfung begonnen wurde.

(4) Dem Prüfungskandidaten ist der Termin der Wiederholungsprüfung vom Schulleiter spätestens drei Wochen vorher nachweislich mitzuteilen.

(5) In den Fällen des § 40 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Prüfungskandidat ein begründetes Ansuchen an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluß der zweiten Wiederholung der Vorprüfung beim Schulleiter einzubringen.